

Zwischen

der HBSN Health business services network AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn Tobias Niemann, Schloßbergstraße 28, 38315 Hornburg

und

der HBSN Consulting GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Tobias Niemann, Schloßbergstraße 28, 38315 Hornburg

und

der Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstr. 7, 38124 Braunschweig

-Nachfolgend HZI genannt-

wird folgende

Überleitungsvereinbarung

geschlossen:

1. Zwischen der HBSN Health business services network AG und dem HZI ist am 22.02.2022 ein Vertrag über die Projektsteuerungsleistung betreffend [REDACTED] geschlossen worden.

Die HBSN Health business services network AG hat im Rahmen einer Veränderung der Unternehmensstruktur als alleinige Gesellschafterin die HBSN Consulting GmbH gegründet. Diese nimmt zukünftig im Unternehmensverbund die bisher von der HBSN Health business services network AG selbst durchgeführten Aufgaben wahr, mithin auch die Dienstleistungen, die im Vertrag zwischen der HBSN Health business services network AG und dem HZI vereinbart worden sind.

2. Die Parteien vereinbaren mit Wirkung zum 01.03.2022, dass die HBSN Consulting GmbH die unter Punkt 1 aufgeführten Verträge mit allen Rechten und Pflichten und unter Befreiung der HBSN Health business services network AG von allen Verbindlichkeiten im Wege der Vertragsübernahme übernimmt.

Die HBSN Health business services network AG stimmt dem Eintritt zu und wird von ihrer Leistungsverpflichtung gegenüber dem HZI befreit. Die HBSN Consulting GmbH verpflichtet

sich, die vertraglich bislang durch die HBSN Health business services network AG geschuldeten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.

3. Die HBSN Consulting GmbH versichert, dass sie in gleicher Weise wie die HBSN Health business services network AG zur Vertragserfüllung geeignet, d.h. wirtschaftlich und fachlich leistungsfähig und zuverlässig ist.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt die Regelung, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung Gewollten in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.
5. Das HZI stimmt der Vertragsübernahme durch die HBSN Consulting GmbH uneingeschränkt zu.


Hornburg, den 11.04.2022
HBSN Health business services network AG


Hornburg, den 11.04.2022
HBSN Consulting GmbH


Braunschweig, den 11.04.2022
Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH